

Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs; „Postdoc.Mobility-Stipendien“

1. November 2016

Der Nationale Forschungsrat
gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements¹
erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Forscherinnen und Forschern Stipendien für ihre wissenschaftliche Weiterbildung im Ausland (nachfolgend „Postdoc.Mobility-Stipendien“). Die Postdoc.Mobility-Stipendien sind bestimmt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach dem Doktorat, die eine akademische Laufbahn in der Schweiz einschlagen wollen. Der Forschungsaufenthalt im Ausland dient der Vertiefung des Wissens, der Vergrösserung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und der Schärfung des wissenschaftlichen Profils.

² Im Rahmen von Postdoc.Mobility-Stipendien werden Beiträge an Lebenshaltungs- und Reisekosten sowie Rückkehrbeiträge gewährt. Die Rückkehrbeiträge sind für die Finanzierung der ersten Forschungsperiode unmittelbar nach der Rückkehr in den Wissenschaftsstandort Schweiz bestimmt.

³ Die mit Postdoc.Mobility-Stipendien geförderten Forschenden müssen ihre Tätigkeit grundsätzlich mit einem Pensum von 100% in vollem Umfang der vorgesehenen, vom SNF finanzierten Forschung widmen.

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält, kommen für die Postdoc.Mobility-Stipendien die Bestimmungen des Beitragsreglements und des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement² (nachfolgend: „Allgemeines Ausführungsreglement“) zur Anwendung.

¹ www.snf.ch > Förderung > Dokumente & Downloads

² www.snf.ch > Porträt > Statuten & Rechtsgrundlagen

Artikel 3 Stipendiendauer und -beginn

¹ Postdoc.Mobility-Stipendien werden grundsätzlich für zwei Jahre gewährt. Die Minimaldauer beträgt zwölf Monate.

² Der frühestmögliche Stipendienbeginn wird jeweils in den Ausschreibungen bekanntgegeben. In der Regel liegt dieser bei ungefähr sechs Monaten nach dem Eingabetermin.

³ Das Postdoc.Mobility-Stipendium muss spätestens zwölf Monate ab dem Datum der Verfügung angetreten werden. Bei einem späteren Beginn gelten die Vorschriften von Artikel 33 Abs. 3 des Beitragsreglements.

⁴ Als Antrittsdatum eines Postdoc.Mobility-Stipendiums gilt der erste Tag des Monats, in dem der unterstützte Forschungsaufenthalt beginnt.

⁵ Postdoc.Mobility-Stipendien können nach Antritt auf Antrag und nur aus den nachstehenden Gründen höchstens um ein Jahr verlängert werden:

- a. Unterbruch der Forschungstätigkeit infolge Mutterschaft, Vaterschaft oder Adoption;
- b. Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem Monat ununterbrochener Dauer infolge Krankheit oder Unfall;
- c. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst.

Artikel 4 Rückkehrbeiträge

¹ Mit Rückkehrbeiträgen wird die Forschungsperiode in der Schweiz unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Postdoc.Mobility-Stipendiums finanziert.

² Rückkehrbeiträge können nur während eines laufenden Postdoc.Mobility-Stipendiums zu den offiziellen Eingabeterminen beantragt werden.

³ Die Forschungsperiode unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland muss an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte durchgeführt werden. Die unterstützte Forschungsperiode hat zum Ziel, das im Ausland durchgeführte Projekt in der Schweiz abzuschliessen oder hier ein neues zu lancieren.

⁴ Der Rückkehrbeitrag wird mindestens für drei und höchstens für zwölf Monate gewährt.

⁵ Die mit einem Rückkehrbeitrag finanzierte Forschungsperiode beginnt unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland und schliesst in der Regel an das Ende der Laufdauer des Postdoc.Mobility-Stipendiums an,³ spätestens jedoch zwölf Monate nach Ende des Stipendiums. Beginnt die Rückkehrperiode nicht unmittelbar nach dem Ende des Stipendiums, ist auf Verlangen eine aktualisierte Projektplanung einzureichen.

⁶ Die Rückkehrphase kann nicht verlängert werden. Vorbehalten bleiben Finanzierungsverlängerungen aus den in Artikel 3 Absatz 5 geregelten Gründen.

Artikel 5 Gastinstitution, intersektorale Mobilität

¹ Der mit dem Postdoc.Mobility-Stipendium finanzierte Forschungsaufenthalt muss an einer nicht kommerziellen Forschungsinstitution (Gastinstitution) im Ausland stattfinden, vorbehalten bleibt die intersektorale Mobilität gemäss Absatz 3. Der Forschungsort darf nicht dem Ausbildungs- oder Dissertationsort entsprechen und darf grundsätzlich nicht im Heimatland der gesuchstellenden

³ Redaktionelle Anpassung vom 1. September 2018.

Person liegen; auf einen wissenschaftlich begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise ein Forschungsaufenthalt im Heimatland bewilligt werden.

² Das Postdoc.Mobility-Stipendium wird grundsätzlich für einen zusammenhängenden Auslandsaufenthalt gewährt. Aus wissenschaftlichen oder familiären Gründen kann der Aufenthalt auch in mehrere, jeweils mindestens vier Monate dauernde Teilaufenthalte gegliedert werden, die an der gleichen oder an unterschiedlichen Gastinstitutionen erfolgen können. Es ist auch möglich, einen Teil des Stipendiums in der Schweiz zu absolvieren, wobei der Aufenthalt in der Schweiz einen Drittel der Gesamtdauer nicht überschreiten und nicht am Ende des Stipendiums liegen darf. Ist der Stipendienaufenthalt nicht zusammenhängend und/oder nicht vollständig im Ausland geplant, muss dies begründet werden.

³ Im Rahmen von Postdoc.Mobility-Stipendien können Gastaufenthalte an Institutionen der Praxis (Industrie, Verwaltung etc.; intersektorale Mobilität) im Ausland oder in der Schweiz durchgeführt werden. Ihre Gesamtdauer darf einen Viertel der Dauer des Postdoc.Mobility-Stipendiums nicht überschreiten.

2. Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Postdoc.Mobility-Stipendien berechtigt sind Forscherinnen und Forscher aller Fachdisziplinen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen zum Zeitpunkt des Eingabetermins über ein Doktorat (PhD, MD-PhD) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Human-, Zahn-, Veterinär-, Sozial- oder Präventivmedizin.
- b. Gesuchstellende mit einem Doktorat (PhD, MD-PhD) haben dieses maximal drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. der Disputation. Dieses Zeitfenster kann gemäss den Bestimmungen von Ziff. 1.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements verlängert werden.⁴
- c. Gesuchstellende mit einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung, aber ohne MD-PhD, haben das Staatsexamen (oder einen äquivalenten Abschluss) maximal acht⁵ Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Dieses Zeitfenster kann gemäss den Bestimmungen von Ziff. 1.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements verlängert werden.⁶ Medizinerinnen und Mediziner ohne MD-PhD müssen zudem zum Zeitpunkt des Eingabetermins eine mindestens dreijährige klinische Tätigkeit nach dem Staatsexamen vorweisen.
- d. Sie besitzen das schweizerische Bürgerrecht, eine gültige schweizerische Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung, sind mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer. Kandidatinnen und Kandidaten, welche das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, müssen darüber hinaus zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens zwei⁷ Jahre Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung in der Schweiz vorweisen können.
- e. Weisen Gesuchstellende die Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen nach, können sie im Gesuch ein geringeres Pensum als 100%, mindestens jedoch 80% beantragen:
 1. Familiäre Betreuungspflichten oder

⁴ Redaktionelle Anpassung vom 14. August 2018.

⁵ Geändert mit Entscheid vom 15. August 2017, in Kraft ab sofort

⁶ Redaktionelle Anpassung vom 14. August 2018.

⁷ Geändert mit Entscheid vom 15. August 2017, in Kraft ab sofort

2. Ausübung von Tätigkeiten, die der Qualifikation für eine akademische Karriere dienen (z.B. Lehrauftrag, fachbezogene Aus- und Weiterbildung).
- f. Klinisch tätige Forschende müssen mindestens 80% des Pensums nach Bst. e dem Projekt widmen.

Artikel 7 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um Postdoc.Mobility-Stipendien und um Rückkehrbeiträge müssen elektronisch beim SNF eingereicht werden. Sie müssen alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten, namentlich die Bestätigung der Gastinstitution(en) und die erforderlichen Referenzschreiben.

² Gesuchstellende müssen im Karriereplan ihre Absicht darlegen, dass sie nach dem Postdoc.Mobility-Stipendium eine akademische Karriere in der Schweiz anstreben.

³ Die Gesuchssprache richtet sich nach Ziffer 1.16 des Allgemeinen Ausführungsreglements.

3. Gesuchstellung und Beschränkungen

Artikel 8 Einreichemodalitäten

¹ Der SNF schreibt die Postdoc.Mobility-Stipendien periodisch aus. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

² Gesuchstellende beziehungsweise Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF eine Schweizer Zustelladresse melden, auch wenn der Forschungsort und/oder Wohnsitz im Ausland liegt. Ist die Meldung einer Schweizer Zustelladresse nicht möglich, hat der SNF das Recht, seine Mitteilungen via E-Mail verbindlich zuzustellen. In Beschwerdeverfahren ist jedoch zwingend ein Schweizer Zustellungsdomizil zu bezeichnen.

Artikel 9 Postdoc.Mobility im Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF

¹ Postdoc.Mobility-Gesuche können ausschliesslich für einen Unterstützungszeitraum eingegeben werden, für welchen

- a. keine Finanzierung des geplanten Forschungsvorhabens durch den SNF oder Dritte besteht;
- b. keine anderen Karrierebeiträge des SNF beantragt sind.

Die Beschränkungen gelten während des gesamten Gesuchsverfahrens.⁸

² Während des Gesuchsverfahrens um einen Rückkehrbeitrag ist eine parallele Gesuchstellung bei Ambizione, PRIMA oder Eccellenza⁹ möglich.

³ Liegt eine unzulässige parallele Gesuchseingabe vor, tritt der SNF auf das Postdoc.Mobility-Gesuch nicht ein.

⁴ Für die Zeit ab der Bewilligung und während der gesamten Laufzeit des Postdoc.Mobility-Stipendiums inkl. Rückkehrbeitrag können keine anderen Gesuche in der Projekt- und Karriereförderung sowie bei den Programmen des SNF gestellt werden und es darf keine durch den SNF finanzierte Anstellung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einem anderen Forschungsprojekt vorliegen oder

⁸ Redaktionelle Anpassung vom 1. September 2018, in Kraft ab sofort.

⁹ Redaktionelle Anpassung vom 14. August 2018.

beantragt werden. Die Gesuchstellung für eine Förderung nach Ablauf des Postdoc.Mobility-Stipendiums bzw. des Rückkehrbeitrages ist möglich.

Artikel 10 Wiederholte Gesuchseingaben: Beschränkung

Gesuchstellende, deren Gesuch abgelehnt wurde, können unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Projekts maximal ein weiteres Mal ein Gesuch um ein Postdoc.Mobility-Stipendium einreichen, sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Anrechenbare Kosten – Stipendium

Artikel 11 Beitrag an die Lebenshaltungskosten

¹ Mit dem Postdoc.Mobility-Stipendium gewährt der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten am Forschungsort. Der Beitrag richtet sich nach den Ansätzen des SNF im Jahr der Zusprache.

² Für Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die von ihrem nicht erwerbstätigen Lebenspartner bzw. ihrer nicht erwerbstätigen Lebenspartnerin während mindestens sechs Monaten im Ausland begleitet werden, kommen höhere Ansätze zur Anwendung.

³ Zuzüglich zu den Lebenshaltungskosten erhalten Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger mit Kindern, für die sie unterhaltspflichtig sind, einen vom SNF festgesetzten Kinderzuschuss. Von dritter Seite ausgerichtete Kinderzulagen werden in Abzug gebracht.

⁴ Treten die Voraussetzungen für einen Beitrag nach Absatz 2 und 3 erst während der Laufzeit des Postdoc.Mobility-Stipendiums ein, kann seine Ausrichtung in Form eines Zusatzbeitrags auch während des laufenden Stipendiums beantragt werden.

Artikel 12 Verlängerungen des Beitrags: Kosten

¹ Werden Beiträge gemäss Artikel 3 Absatz 5 verlängert, so wird der Beitrag nach Artikel 11 für die bewilligte Dauer der Verlängerung weiter ausgerichtet. Die Dauer richtet sich nach dem effektiven Unterbruch der Forschungstätigkeit im Rahmen des Stipendiums.

² In den nachstehenden Fällen beträgt die bezahlte Verlängerung höchstens:

- a. Vier Monate infolge Mutterschaft der Beitragsempfängerin;
- b. vier Monate infolge Vaterschaft des Beitragsempfängers; dieser hat den Nachweis zu erbringen, dass ihm die Betreuungspflichten obliegen;
- c. zwei Monate infolge Aufnahme von Kleinkindern zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption durch die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger.

Artikel 12 bis Nachfinanzierung infolge Mutterschaft¹⁰

¹ Beitragsempfängerinnen, die in den ersten neun Monaten nach Ende des Stipendiums ein Kind gebären, können einen Antrag auf eine Nachfinanzierung infolge Mutterschaft stellen.

² Der SNF gewährt ihnen eine Nachfinanzierung in der Höhe des monatlichen Stipendienbetrags gemäss Artikel 11 für höchstens vier Monate.

¹⁰ Geändert mit Entscheid vom 14. August 2018, in Kraft ab sofort.

³ Voraussetzung für die Gewährung der Nachfinanzierung ist der Nachweis, dass die Stipendienbezügerinnen ihre Forschungstätigkeit infolge Mutterschaft unterbrechen und weder über Lohn- noch Versicherungsleistungsansprüche während der vier Monate nach der Geburt verfügen. Liegen solche Ansprüche insgesamt unter dem Nachfinanzierungsbeitrag gemäss Absatz 2, so richtet der SNF die Differenz aus. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit erlischt der Anspruch auf Nachfinanzierung.

Artikel 13 Reisekostenzuschuss

¹ Zusätzlich zum Beitrag an die Lebenshaltungskosten entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern sowie deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner gemäss Artikel 11 Absatz 2 und Kindern gemäss Artikel 11 Absatz 3 einen Reisekostenzuschuss für die notwendige Hin- und Rückreise zwischen dem Forschungsort im Ausland und dem aktuellen Aufenthaltsort (z.B. der Schweiz).

² Treten die Voraussetzungen für einen Beitrag nach Absatz 1 erst während der Laufzeit des Postdoc.Mobility-Stipendiums ein, kann seine Ausrichtung in Form eines Zusatzbeitrags auch während des laufenden Stipendiums beantragt werden.

³ Der SNF legt die Höhe der Reisekostenzuschüsse fest und passt sie periodisch an.

Artikel 14 Wissenschaftlicher Austausch mit der Schweiz (CH-Link)

¹ Zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Kontakte während des Postdoc.Mobility-Stipendiums können Beiträge an die Reisekosten für Kurzaufenthalte in der Schweiz gewährt werden.

² Die Kurzaufenthalte müssen der Durchführung eines Seminars oder einer vergleichbaren Veranstaltung an einem Institut oder in einem Labor einer Schweizerischen Universität oder Hochschule dienen.

³ Der Aufenthalt in der Schweiz kann frühestens neun Monate nach Stipendienbeginn erfolgen und darf nicht länger als zwei Wochen dauern.

⁴ Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor der Abreise einzureichen. Ort, Ziel und Arbeitsplan des Kurzaufenthalts sind darzulegen.

⁵ Der SNF richtet einen nach Stipendien-Aufenthaltsort abgestuften Pauschalbeitrag an die Reisekosten aus.

Artikel 15 Weitere Kosten

¹ Der SNF entrichtet Beiträge an die nachstehend aufgeführten Kosten:

- a. Obligatorische Einschreibgebühren an der Gastinstitution im Ausland, sofern nachgewiesenermassen ein Gesuch um deren Erlass abgewiesen wurde;
- b. Kosten für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für ihre eigene Forschung von Bedeutung sind;
- c. Unentbehrliche Kosten zur Realisierung des Forschungsprojektes, die nachweislich nicht über die Gastinstitution gedeckt werden können.

² Beiträge gemäss Absatz 1 müssen im Gesuch um ein Postdoc.Mobility-Stipendium beantragt werden. Ausnahmsweise können sie in Form eines Zusatzbeitrags auch während des laufenden Stipendiums beantragt werden, namentlich wenn die Kosten anlässlich der Gesuchstellung nachweislich nicht voraussehbar waren.

³ Der SNF kann für die Beiträge nach Absatz 1 Höchstansätze festlegen.

Artikel 16 Finanzielle Mittel Dritter

¹ Zusätzliche finanzielle Mittel, welche die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger von anderen Organisationen oder Institutionen im Zusammenhang mit dem durch das Postdoc.Mobility-Stipendium des SNF unterstützten Forschungsaufenthalt erhalten, werden bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 11 bis 13 und 15 in Abzug gebracht, soweit sie den vom SNF festgelegten Betrag übersteigen.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF die zusätzlichen finanziellen Mittel nach Absatz 1 unverzüglich schriftlich melden.

5. Anrechenbare Kosten – Rückkehrbeitrag

Artikel 17 Salär und Forschungskosten

¹ Bei den Rückkehrbeiträgen sind anrechenbar:

- a. das Salär mit Sozialabgaben der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers. Die Höhe richtet sich nach den üblichen SNF-Salären für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an der jeweiligen Gastinstitution in der Schweiz;
- b. Beiträge gemäss den vom SNF festgelegten Höchstansätzen an die Forschungskosten, die mit der Umsetzung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen und die nachweislich nicht durch die Gastinstitution gedeckt werden.

² Dauer und Kosten einer Verlängerung des Rückkehrbeitrags richten sich nach den Vorschriften von Artikel 12 sowie Ziff. 7.10 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

6. Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 18 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers;
- b. Potenzial der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers für eine akademische Karriere;
- c. Werdegang sowie Mobilität der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers;
- d. Aussichten, die im Karriereplan dargelegten Weiterbildungsziele zu erreichen;
- e. wissenschaftliche Bedeutung, Qualität, Originalität und Aktualität des während des Forschungsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;
- f. Vorgehensweise und Methodik sowie Machbarkeit und Erfolgchancen des Forschungsprojekts;
- g. Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Weiterbildungsmöglichkeiten, der Unabhängigkeitsgewinn sowie der erhoffte Mobilitätsgewinn;
- h. Kohärenz der Mobilitätsmassnahme bei mehrteiligen Stipendienaufenthalten;

- i. gegebenenfalls Mehrwert der beantragten Gastaufenthalte an Institutionen der Praxis für die Karriere der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers und für das Forschungsprojekt;
- j. für die Gewährung eines Rückkehrbeitrags: Mehrwert der Forschungsperiode unmittelbar nach der Rückkehr für eine akademische Karriere der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz.

Artikel 19 Evaluation und Entscheidung

¹ Für die wissenschaftliche Begutachtung und die Entscheidungen zur Ausrichtung von Postdoc.Mobility-Stipendien ist der Nationale Forschungsrat des SNF zuständig. Der Forschungsrat kann die wissenschaftliche Begutachtung an dafür eingerichtete Evaluationsgremien übertragen.

² Er teilt seine Beschlüsse den Gesuchstellenden in Form einer Verfügung mit.

Artikel 20 Rechtsfolgen der Zusprache

¹ Mit der Zusprache eines Postdoc.Mobility-Stipendiums werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

² Sie sind verpflichtet, das Postdoc.Mobility-Stipendium gemäss den für die Zusprache geltenden Bestimmungen zu verwenden und namentlich das Weiterbildungsziel des Stipendiums zu verfolgen.

7. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 21 Freigabe und Verfall des Beitrags

¹ Die Freigabe der zugesprochenen Beiträge erfolgt auf Antrag der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger und richtet sich nach Artikel 33 des Beitragsreglements.

² Die Auszahlung des Beitrags für den Auslandsaufenthalt erfolgt frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

³ Die Beiträge verfallen, wenn der Antritt des Postdoc.Mobility-Stipendiums nicht rechtzeitig gemäss den Bestimmungen des Artikels 3 erfolgt.

⁴ Der Verfall des Rückkehrbeitrags richtet sich nach Artikel 34 des Beitragsreglements.

Artikel 22 Steuern und Versicherungen während des Auslandsaufenthalts

¹ Die Postdoc.Mobility-Stipendien des SNF dienen der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz. Sie ermöglichen die wissenschaftlich notwendige Mobilität durch einen Beitrag an die Deckung der Kosten des Auslandsaufenthalts, der SNF richtet jedoch keine Arbeitsentgelte aus. Es sind ihm keine Gegenleistungen zu erbringen. Nur Gesuchs- und Kontrollunterlagen ohne Leistungscharakter sind bundesrechtlich vorgeschrieben. Die Forschungsergebnisse gehören in keinem Fall dem SNF.¹¹

² Der SNF schliesst für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger für die Dauer des Postdoc.Mobility-Stipendiums eine Unfallversicherung ab. Familienangehörige sind nicht versichert. Alle anderen Versicherungen sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

¹¹ Redaktionelle Anpassung vom 23.4.2018.

³ Der SNF stellt Informationsmaterial zur Situation bezüglich Steuern und Versicherungen zur Verfügung.

Artikel 23 Änderungen des Forschungsplans oder des Forschungsorts

Die im Stipendiengesuch umschriebenen Forschungsarbeiten (Forschungsplan und Zeitplan) oder der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusprache nur geändert werden, wenn der SNF einem begründeten Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 24 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Postdoc.Mobility-Stipendien oder den Rückkehrbeitrag oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

² Sie haben dem SNF den bereits ausbezahlten Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 11 oder das Salär beim Rückkehrbeitrag nach Artikel 17 pro rata temporis zurückzuerstatten. Die übrigen Beiträge sind, sofern bereits ausbezahlt, zurückzuerstatten, soweit den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern noch keine nachweisbaren Auslagen entstanden sind.

Artikel 25 Verwaltung der Rückkehrbeiträge

Rückkehrbeiträge werden von der zuständigen, vom SNF anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwaltet.

Artikel 26 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger ist zur periodischen Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet.

² Namentlich sind nach Projektbeginn jährlich wissenschaftliche und finanzielle Berichte sowie Output-Daten einzureichen.

³ Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrages.

8. Inkrafttreten

Artikel 27 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2017 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für fortgeschrittene Postdocs (Advanced Postdoc.Mobility-Stipendien) vom 16. Juli 2013.